

G e s e z,

betreffend die Ausgleichung der geistlichen Pfrund = Einkünfte.

1. Die Einkünfte der sämtlichen geistlichen Pfründen des Cantons, deren Collatur und Besoldung von der Regierung abhängt, — werden (laut den veranfalteten, in das Staatsarchiv niederzulegenden spezifisirten Verzeichnissen) einer, vorzüglich auf den Umfang und die mehr und mindere Beschwerdlichkeit der Pfarrverrichtungen sich gründenden Vertheilung und Ausgleichung unterworfen, und zu dem Ende in folgende drey Haupt-Classen eingetheilt;

Die Ite Classe enthält:

54 solcher Pfründen, deren Besoldungen in mehr und minderm Maaße einer Verbesserung bedürfen. Diese Verbesserungen belaufen sich, nach dem angenommenen Mittelpreise der Naturalien in Geld gewerthet auf die Summe von 9349 Franken.

Die IIte Classe begreift:

32 Pfründen, deren bisherige Einkünfte derjenigen Reduction unterworfen werden, welche zu Erreichung der beabsichtigten Besoldungs = Ausgleichung erforderlich ist. Diese sämtlichen Re-

ductionen betragen, nach dem gleichen Fuß in Geld gewerthet, die Summe von 13049 Franken.

Endlich enthält die IIIte Classe:

19 Pfründen, deren Besoldungen in ihrem bisherigen Bestand unverändert belassen werden.

2. Durch diese Besoldungs-Ausgleichung soll jedoch die bisherige Massa der zu Einkünften der Geistlichkeit verwendeten Gefälle in ihrem wesentlichen Bestand nicht verändert werden, sondern fernerhin und unvermindert der gleichen Bestimmung gewidmet bleiben. Ueber den, nach Abzug der Verbesserungen von den Reductionen sich ergebenden Ueberschuß von 4466 Franken werden die SS. 4 und 5. das nähere bestimmen.

3. Nur diejenigen Pfarrer, welche seit dem 1sten Jenner 1805. neu erwählt wurden, und denen bey ihrer Wahl von der vorzunehmenden Besoldungs-Revision vorläufige Anzeige gemacht worden, sollen der beschlossenen Reduction ihres Einkommens unterworfen werden können; die übrigen aber, vor jenem Zeitpunkt gewählt gewesenen Pfarrer bey ihrem bisherigen Einkommen belassen werden.

4. Der ganze Betrag der, durch den 1sten S. bestimmten Zulagen von 9349 Franken soll also gleich mit dem nächsten Jahr auf die verbesserten Pfründen vertheilt, zu ihrem Einkommen geschlagen, und von dem Kleinen Rath die hierzu benöthigten

Vorschüsse an Geld und Naturalien gemacht werden; in der Meinung jedoch: daß diese Vorschüsse in ihrem Capitalbestand und ohne Interesse, dem Staat, theils aus den Ersparnissen von den successive eintretenden Erledigungen der reducierten Pfründen, theils aus dem in dem 2ten S. berührten Vorschuß von 4466 Franken wieder ersetzt werden sollen.

5. Nach erfolgter gänzlicher Tilgung dieser Vorschüsse, soll der benannte, bey der Besoldungs-Ausgleichung sich ergebende Ueberschuß von 4466 Franken wieder zu der übrigen Masse der Pfründeneinkünfte geschlagen werden, der Kleine Rath aber bevollmächtigt seyn, den Betrag desselben, seiner Bestimmung gemäß, unter die dannzumal annoch einer Verbesserung bedürfenden geistlichen Pfründen zu vertheilen.

6. Der Kleine Rath erhält die Vollmacht, die, in Absicht auf die Besoldungs-Ausgleichung aufgestellten Grundsätze, auch auf diejenigen geistlichen Pfründen des Cantons anzuwenden, deren Patronat-Recht der Staat durch Unterhandlungen früher oder später an sich zu bringen im Fall seyn wird.

Zürich, Montags den 19ten December 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

K a v a t e r.

Ver-